

## Mietvertrag für Hydrantenstandrohre

Mieter Name: Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_

Mieter Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mieter Telefon, E-Mails: \_\_\_\_\_

Einsatzort des Standrohres: \_\_\_\_\_

Sicherheitsleistung / Kautionsleistung von **300,- €** ist vom Mieter einbezahlt, nachweislich mit Zahlungsbeleg vom \_\_\_\_\_ (Datum)

Zwischen dem Mieter und der Stadtwerke Saarlouis GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung -nachstehend „SW SLS“ genannt – wird folgender Mietvertrag für Hydrantenstandrohre abgeschlossen:

### 1. Zweck und Umfang

SW SLS stellt dem Mieter ein Hydrantenstandrohr mit einem geeichten Standrohrwasserzähler und einer Bedienstange zur Trinkwasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet der SW SLS zur Verfügung.

### 2. Standrohrabgabe

Zählernummer: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Abgabe am: \_\_\_\_\_ durch SW SLS, Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

### 3. Standrohrrücknahme (nur nach Terminvereinbarungen unter 06831/9596-520, -502 oder -504)

Datum Rückgabe: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Beschädigungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Name und Unterschrift Mieter)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Name und Unterschrift Vertreter SW SLS)

#### 4. Abrechnung / Preise

Die Ausgabe des Hydrantenstandrohrs mit Bedienungstange erfolgt gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,- € als Kautions, die bei der Endabrechnung berücksichtigt wird. Die Aufwandspauschale pro Anmietung für ein Hydrantenstandrohr beträgt einmalig netto 82,- €. Die Monatsmiete für ein Standrohr beträgt netto 47,- €/Monat und wird kalendertäglich abgerechnet. Der Preis für das entnommene Trinkwasser je m<sup>3</sup> richtet sich nach dem zurzeit gültigen Preisblatt über Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser der SW SLS. Die Mehrwertsteuer wird mit dem jeweils gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

#### 5. Inkrafttreten und Beendigung

Der Vertrag tritt zum Ausgabedatum in Kraft und endet mit dem Datum der Rückgabe des Standrohrs an SW SLS. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt sowie die Einhaltung der Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohre zur Trinkwasserabgabe und den Erhalt und die Beachtung des Merkblattes zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen der SW SLS. Das Hydrantenstandrohr ist nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und zum Ablesen des Zählers bei SW SLS vorzuführen.

#### 6. Haftung

Der Mieter eines Standrohres haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt die SW SLS insoweit von jedweder Haftung frei.

Bei Benutzung von Standrohren obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Für Beschädigungen am Standrohr sowie Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betriebes, haftet der Mieter. Etwaige Schäden an Hydrantenanlagen und Standrohren sind der SW SLS unverzüglich zu melden. Erfolgt die Rückgabe des Standrohres nicht ordnungsgemäß, behält sich die SW SLS vor, eine Vertragsstrafe gem. §23 AVB Wasser V zu verlangen.

#### 7. Anlagen zum Mietvertrag

- Anlage 1: Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohre zur Trinkwasserabgabe
- Anlage 2: Merkblatt zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen
- Anlage 3: Hinweis zur Abrechnung von Hydrantenstandrohren

#### 8. Abschluss und Unterzeichnung des Mietvertrages

Saarlouis, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)

\_\_\_\_\_  
(Stadtwerke Saarlouis GmbH)